

A. Landkreis Jerichower Land
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

614

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II

Rechtsgrundlagen:

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 6 Abs. 2 SGB II Träger der Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. Zur Umsetzung der mit Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.12.2007 an die AGS JL übertragenen Aufgaben wird folgendes bestimmt:

1. Prüfung und Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (Unterkunft und Heizung)

1.1 Mietwohnungen/ gemietete Hausgrundstücke

1.1.1.1 Angemessene Unterkunftskosten

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Grundmieten gelten bis zu einer Höhe von 4,00 Euro/m² als angemessen.

Vorauszahlungen für Betriebskosten sind jedenfalls dann unangemessen, wenn sie einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen.

Vorauszahlungen für Heizkosten sind jedenfalls dann unangemessen, wenn sie zusammen mit den Vorauszahlungen für die Warmwasserbereitung (WwB) einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen, bei Versorgung mit Fernwärme gilt 1,50 Euro/m². Einer Besserstellung derjenigen Leistungsberechtigten, die ihre WwB dezentral betreiben, ist durch Abzug eines Korrekturbetrages gemäß Ziffer 1.1.2 entgegenzuwirken.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“.

Sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft geringer als die o. g. Werte, so sind lediglich die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

1.1.2 Haushaltsenergie

Nicht zu den Heizkosten im Sinne des § 22 SGB II zählen die Aufwendungen für Haushaltsenergie (Warmwasserbereitung, Beleuchtung etc.). Die Kosten der Warmwasserbereitung sind bereits von der Regelleistung gem. § 20 SGB II umfasst.

Sie können somit nicht als Bestandteil der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Soweit eine isolierte Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung nicht möglich ist, sind diese von den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe nachfolgender Tabelle in Abzug zu bringen. Ist die Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich, sind die tatsächlichen Kosten von den Kosten der Unterkunft und Heizung in Abzug zu bringen.

Höhe der Regelleistung in absoluten Zahlen Lt. Regelsatzverordnung	Prozentualer Anteil an der Regelleistung	Höhe der in der Regelleistung enthaltenen Kosten der Wwb Für den einzelnen Angehörigen in der BG
359,00 EUR	100 %	6,79 EUR
323,00 EUR	90 %	6,11 EUR
287,00 EUR	80 %	5,43 EUR
251,00 EUR	70 %	4,75 EUR
215,00 EUR	60 %	4,07 EUR

Die Tabellenwerte sind bei einer Änderung der Regelsatzhöhe anzupassen. Leistungsberechtigte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angemessenheitskriterien für Heiz- und Betriebskosten zu informieren. Hierzu ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Auf eine Abtretung der Unterkunftskosten an den Vermieter ist aktiv hinzuwirken.

1.1.3 Betriebskostenabrechnung

Von jedem Mieter ist die Vorlage einer jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung zu fordern.

In allen Fällen ist die Abrechnung anhand des Berechnungsbogens gemäß Anlage 2 zu prüfen. Nachforderungen sind auf Berechtigung und Angemessenheit hin zu bewerten. Die Bewertung richtet sich danach, ob die Nachforderung

- personenbedingt (gesundheitliche Probleme z. B.)
- wohnungsbedingt (undichte Fenster, schlechte Isolierung der Wohnung...)
- oder durch unwirtschaftliches Verhalten

entstanden ist. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Verrechnungen zwischen Betriebs- und Heizkosten sind nicht zugelassen, unabhängig davon, ob der Vermieter eine solche Aufrechnung vorgenommen hat. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist konsequent anzuwenden.

Im Rahmen der Abrechnung sind folgende Kostenpunkte berücksichtigungsfähig:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstückes
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage
- Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
- Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges
- Kosten für Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten für Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten für Beleuchtung (bei Räumen, die von allen Mietern genutzt werden, Außenbeleuchtung)
- Kosten für Schornsteinreinigung
- Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für Hauswart/Grünpflege
- Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsantennenanlage und des Betriebes der Breitbandkabelnetzanlage
- Sonstige Betriebskosten des Vermieters

Kosten für den Anschluss an technischen Einrichtungen (wie das Breitbandkabelnetz), die den Fernsehempfang ermöglichen, gehören in der Regel zum Regelbedarf. Sie sind folglich aus den Regelleistungen zu decken. Stehen jedoch die Kabelanschlussgebühren nicht zur Disposition des Leistungs-

empfängers, kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter ausschließen, sind sie Kosten der Unterkunft.

1.1.4 Eigenständige Brennstoffbeschaffung

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Leistungen für Heizung an den Vermieter nicht zu entrichten haben, werden die angemessenen Heizungskosten in der Regel wie folgt bestimmt:

Pro m² angemessener Wohnfläche i. S. v. Ziffer 1.1.1 wird der jährliche Brennstoff- bzw. Energiebedarf (inkl. Warmwasserbereitung) in Anlehnung an den bundesweiten Heizspiegel anhand nachfolgender Tabelle ermittelt:

Braunkohlebriketts	61,5 kg	
Koks (Breckkoks I)	42,8 kg	
Heizöl	Gebäude > 1000 m ²	20,2 Liter
	Gebäude 501 - 1000 m ²	21,0 Liter
	Gebäude 251 - 500 m ²	22,3 Liter
	Gebäude bis 250 m ²	23,6 Liter
Elektrizität	210 kWh	
Erdgas	Gebäude > 1000 m ²	19,4 m ³ /194 kwh
	Gebäude 501 - 1000 m ²	20,0 m ³ /200 kwh
	Gebäude 251 - 500 m ²	21,0 m ³ /210 kwh
	Gebäude bis 250 m ²	22,0 m ³ /220 kwh
Brennholz	0,20 Raummeter bzw. 81,2 kg	
Propan/Flüssiggas	16,4 kg bzw. 8,2 m ³ bzw. 32,15 Liter	

Die Tabellenwerte sind jährlich anzupassen, sofern der jeweilige Bundesweite Heizspiegel hierzu Anlass gibt.

Die Preise für die einzelnen Energiearten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Als Orientierung bzgl. der Angemessenheit des Heizölpreises dienen die wöchentlich in der Volksstimme veröffentlichten Werte. Sollten außergewöhnliche Preisentwicklungen zu verzeichnen sein, so ist die Angemessenheit anhand anderer Medien, insbesondere des Internets zu ermitteln. Sofern mit den genannten Energieträgern (bzw. Brennstoffen) die Aufbereitung des Warmwassers erfolgt, ist von dem Rechnungsbetrag der in der Regelleistung für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft enthaltene Warmwasseranteil als Jahresbetrag in Abzug zu bringen.

Im Bescheid ist für diesen Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, um den Leistungsempfänger darüber aufzuklären, dass nicht der gesamte Rechnungsbetrag zur Auszahlung kommt.

Eine nachträgliche Erstattung der Heizkosten bei Vorverauslagung findet nicht statt (BSG vom 16.05.2007 - B 7b AS 40/06R).

1.2 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 SGB II

1.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten werden von der AGS JL nur erstattet, sofern hierzu vorher die Übernahmezusicherung eingeholt wurde.

1.2.2 Die Höhe der Kautions ist begrenzt auf die sich aus den Regelungen des § 551 BGB ergebenden Werte. Hilfesuchende sind aufzufordern, eine Regelung zur Kautionshinterlegung anzustreben, die eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erforderlich macht. Diesbezüglich kommen insbesondere in Betracht, der Verzicht auf die Kautions, die Zahlung in Raten, der Einsatz von Schonvermögen. Der erfolglose Ausgang solcher Bestrebungen ist nachzuweisen.

Sollte die Übernahme der Mietkaution erforderlich sein, so ist diese als Darlehen mit monatlicher Rückzahlung an den Landkreis Jerichower Land zu gewähren.

1.2.3 Die Zusicherung ist nur dann zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die künftige Unterkunft angemessen sind. Notwendig ist der Umzug insbesondere dann, wenn

- es sich um den Erstbezug einer Wohnung handelt (beachte auch Ziffer 1.7),
- er wegen der Trennung bzw. Scheidung vom Partner erfolgt oder vergleichbare Umstände (z. B. Gewalt in der Ehe) vorliegen,
- der Wechsel in eine preiswertere Wohnung erfolgen soll, z. B. nach dem Tod des Partners, dem Auszug von Kindern aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung,
- eingetretene Krankheit oder Behinderung die Veränderung erforderlich machen,
- das Verbleiben in der bisherigen Wohnung gesundheitliche Schäden nach sich ziehen würde (z. B. extremer Schimmel- oder Schadstoffbefall - Nachweis durch Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich),
- der Umzug wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Ausbildungsverhältnisses oder anderer wichtiger Gründe erfolgt.

Hinsichtlich der Umzugskosten hat der Hilfebedürftige alle Selbsthilfemöglichkeiten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie auch für Inanspruchnahme der Hilfe von Freunden, Verwandten und Bekannten.

Für die Inanspruchnahme unumgänglicher Leistungen (z. B. Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges) sind mindestens drei Kostenangebote einzuholen.

1.3 Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

1.3.1 Als Schulden im genannten Sinne gelten insbesondere solche für Miet- oder Energiekosten sowie Schulden bei Trinkwasserversorgern und Abwasserentsorgern.

Hinsichtlich der notwendigen Ermessensentscheidung ist im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen. Beim Sozialamt ist nachzufragen, ob es zuvor eine Schuldenübernahme gab, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Gerechtfertigt ist eine Leistungsgewährung insbesondere dann nicht, wenn

- der Verlust der Wohnung auch dann droht, wenn die Schulden beglichen werden (z. B. wegen mietwidrigen Verhaltens),
- Vermögen vorhanden und der Einsatz zumutbar ist,
- der Gefahr der Wohnungslosigkeit durch einen Umzug zu begegnen ist,
- es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

1.3.2.1 Sofern eine Schuldenübernahme erfolgt ist grundsätzlich der Darlehensweg zu wählen und die Tilgung ist mindestens in Höhe von 10 v. H. der der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Regelleistung zu fordern. Abweichungen hiervon sollen insbesondere dann Anwendung finden, wenn Einkommen erzielt wird, das berücksichtigungsfrei bei der Bedarfsermittlung bleibt.

Der Rückfluss der Tilgungsbeträge an den Landkreis Jerichower Land ist einzuleiten.

1.3.3 Erhält die AGS Kenntnis davon, dass Leistungsberechtigte mit einer Monatsmiete in Rückstand liegen, so ist von den Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB II Gebrauch zu machen.

1.4 Abweichende Regelungen

In nachfolgend aufgeführten Sachverhalten kann von den unter Ziffer 1.1.1 und 1.1.3 getroffenen Regelungen zugunsten der Hilfesuchenden abgewichen werden:

- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin oder der Partner bzw. die Partnerin besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, aG, H
- bei Blinden und hochgradig Sehbehinderten mit Anspruch auf Blindengeld
- bei Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI
- bei Nachweis einer Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX

Dazu sind zwei bis drei abweichende Kostenangebote vorzulegen und das kostengünstigste kann übernommen werden.

Eine abweichende Regelung gilt auch bei Schwangeren ab der 24. SSW. für die zukünftigen angemessenen Unterkunftskosten.

1.5 Sondernutzungsmietverhältnisse

Dazu gehören u. a. Obdachlosenunterkünfte, Lehrlingswohnheime, Wohnungsgemeinschaften deren Nutzungs- bzw. Mietverträge nicht nach den Grundsätzen des Abschnitt 1.1 strukturiert sind.

Bei diesen Vertragsverhältnissen sind die Kosten der Unterkunft als angemessen zu betrachten, wenn sie 75 v. H. des Wertes aus Ziffer 1.1.1 nicht überschreiten. Kosten für Warmwasser sind analog Ziffer 1.1.2 in Abzug zu bringen.

1.6 Selbstgenutztes Haus bzw. selbstgenutzte Eigentumswohnung

1.6.1 Geltungsbereich

Grundstücke, die im Allein- oder Miteigentum stehen,
Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
Eigentumswohnungen,
Dauerwohnrechte

1.6.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Die berücksichtigungsfähigen Kosten für Wohneigentum ergeben sich in Orientierung an die Vorgaben des § 2 der Betriebskostenverordnung. Diese sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Die Unterkunftskosten dürfen die Kosten für eine vergleichbare Mietwohnung i. S. v. Ziffer 1.1.1 nicht übersteigen. Aufwendungen werden nur auf Nachweis übernommen.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“.

Haben Leistungsberechtigte Vorauszahlungen für Heizkosten an einen Energieversorger in monatlichen oder ähnlich regelmäßigen Abständen zu zahlen, so sind diese jedenfalls dann unangemessen, wenn sie zusammen mit den Vorauszahlungen für die WwB einen Betrag von 1,20 Euro/m² und Monat übersteigen. Einer Besserstellung derjenigen Leistungsberechtigten, die ihre WwB dezentral betreiben, ist durch Abzug eines Korrekturbetrages gemäß Ziffer 1.1.2 entgegenzuwirken.

Kosten für Warmwasserbereitung werden analog Pkt. 1.1.2 nicht übernommen.

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Leistungen für Heizung an Versorgungsunternehmen nicht zu entrichten haben, gelten die Regelungen aus Ziffer 1.1.4 entsprechend.

Leistungen für wertsteigernde Maßnahmen werden nicht bewilligt.

Nicht werterhöhende, notwendige und aktuelle Instandhaltungskosten am Wohneigentum rechnen zu den Unterkunftskosten und sind bei Notwendigkeit als einmalige Leistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu decken, diese sind durch Rechnungslegung konkret nachzuweisen (Einzel-

fallentscheidung). Der Leistungsträger hat das Recht, Notwendigkeit und Umfang der Instandhaltungsarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen.

Die Innenrenovierung und Kleinreparaturen sind ebenso wie bei Mietwohnungen mit dem Regelbedarf abgegolten, da die entsprechenden Ausgaben bei der Bemessung des Regelbedarfs voll berücksichtigt wurden.

Schuldzinsen für Sanierungskredite sind nur dann berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft, wenn die Sanierungen vor dem Leistungsbezug durchgeführt wurden, nach Erwerb der Immobilie anfielen und keine Luxussanierungen darstellen.

Straßenausbaubeiträge sind keine berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II. Diese werden von § 2 Betriebskostenverordnung nicht erfasst und sind daher auch im Falle eines Mietverhältnisses nicht auf den Mieter umzulegen (vgl. AG Greiz, Urteil vom 30.07.1998, Az. 1 C 259/98). Lediglich aufgrund Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen entstehende Zinslasten sind anzuerkennen.

1.7 Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 2 a SGB II)

Als schwerwiegende Gründe i. S. v. § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II können insbesondere sein:

- Gewaltgeprägte Lebensumstände in der elterlichen Wohngemeinschaft,
- Suchtabhängigkeit des Hilfesuchenden oder mindestens eines Elternteils,
- Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Jugendhilfeeinrichtung (soweit die vormals bewohnte Unterkunft nicht beibehalten werden konnte),
- Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung, die ein Zusammenleben von Eltern und Kindern nicht mehr zumutbar erscheinen lassen (z. B. sexueller Missbrauch oder Misshandlungen in der Vergangenheit),
- Verselbstständigung nach einer Maßnahme bzw. als eine Maßnahme der Jugendhilfe in Abstimmung dem Jugendamt,
- Außerordentlich beengte Wohnverhältnisse in der elterlichen Wohnung (als solche gelten Wohnflächen, wenn diese unterhalb von 70 v. H. der Werte aus Ziffer 1.1.1 i. V. m. Anlage 1 liegen) oder eine schlechtertrennung von Geschwistern nicht möglich ist.

§ 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 SGB II kommt zur Anwendung wenn:

- ein Anstellungsverhältnis nachgewiesen wird und
- der Arbeitsort nicht innerhalb von 1,5 Stunden (ab Wohnung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist

Ist Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zusicherung vor dem 01.04.2006 gegeben worden, so hat diese Bestand.

1.8 Dingliche Sicherung darlehensweise zu erbringender Leistungen

Soweit die Regelungen des § 23 Abs. 5 SGB II zur Anwendung kommen, trägt der Landkreis Jerichower Land die Kosten der dinglichen Sicherung (z. B. Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragung) für die in seiner Zuständigkeit erbrachten Leistungen. Die dingliche Sicherung ist zugunsten den Landkreises Jerichower Land vorzunehmen. Der Landkreis ist unverzüglich zu informieren.

Eine dingliche Sicherung für den Landkreis Jerichower Land ist nicht vorzunehmen, wenn die in seinem Namen zu erbringenden Leistungen einen Wert von insgesamt 2.500,00 EUR unterschreiten.

Die Höhe der dinglichen Sicherung ist abhängig zu machen von den zu erwartenden Leistungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr (ggf. länger) zu erbringen sind. Die Dauer des zu erwartenden Leistungsbezuges ist entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis:

Sind die Voraussetzungen des § 23 Abs. 5 SGB II erfüllt, so ist dem Leistungsberechtigten gegenüber deutlich zu machen, dass eine Gewährung von Leistungen im Sinne dieser Richtlinie nur im Darlehenswege und bei dinglicher Sicherung des Darlehensbetrages erfolgen wird. Unter Terminsetzung ist dem Leistungsberechtigten aufzugeben, die erforderlichen Schritte einzuleiten und einen Nachweis hierüber zu erbringen.

Die Urkunde über Grundschuldeintragung sowie die diesbezügliche Rechnung des Notars sind dem Landkreis Jerichower Land, Bereich Gebäudemanagement/Liegenschaften zuzuleiten.

1.9 Übergangsregelung

Sind in laufenden Fällen KdU übernommen worden, die nach dieser Richtlinie als unangemessen gelten, so sind die Leistungsempfänger darüber grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu informieren und auf die Folgen i. S. v. § 22 Abs. 1 SGB II hinzuweisen.

Diese Richtlinie findet bei der Bearbeitung von Neuansträgen unmittelbar Anwendung.

In allen laufenden Fällen vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes sowie in den Fällen, die wegen der Änderung des Sachverhaltes eine Neubescheidung erforderlich machen, findet die Richtlinie spätestens bei einer erneuten Bescheidung Anwendung.

Die Übernahme der bisherigen Kosten ist für einen Zeitraum von maximal sechs weiteren Monaten möglich. Danach sind die Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden.

2. Einmalige Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II

2.1 Grundsätzliches

Die Hilfen für die Erstausrüstung einer Wohnung und Bekleidung werden als Pauschalen gewährt.

Nach § 37 Abs. 2 SGB II setzt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen auch die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II gehören, eine Antragstellung durch den Hilfebedürftigen voraus.

2.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.2.1 Personenkreis

Hilfeleistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung werden in der Regel gewährt für folgende Personenkreise bzw. bei folgenden Situationen:

- Spätaussiedler
- Haftentlassene bei längerer Haftzeit und wenn die Wohnung bei Haftantritt aufgegeben wurde
- Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen
- nach Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schäden und Zerstörung der Einrichtung (soweit nicht versicherungsmäßig abgedeckt).

Der jeweilig tatsächliche Bedarf ist aktenkundig nachzuweisen.

Abweichende Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.

2.2.2 Für Ein-Personen-Haushalt Darin sind enthalten:

700,00 EUR

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (einschließlich Haushaltsgeräte) für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich

- 2.2.3 Für Mehr-Personen-Haushalt
 für Haushaltsvorstand 830,00 EUR
 für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft 155,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich (werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für den Wohn- und Schlafbereich für Kinder bewilligt sind diese Anschaffungen nachzuweisen)

Im Rahmen der Antragstellung ist der Hilfesuchende zu vorhandenen Ausstattungsgegenständen zu befragen. Die entsprechende Erklärung ist zum Vorgang zu nehmen.

- 2.2.4 Anrechnungsbeträge
 vorhanden sind, so ist die Höhe der zu bewilligenden Pauschale anteilig zu kürzen. Dabei sind folgende Beträge auf die Pauschale anzurechnen:

Vorhandenes Mobiliar bzw. Gerät	Anzurechnender Betrag
Schlafzimmer	
Bett komplett	50,00 EUR
Schrank	50,00 EUR
Wohnzimmer	
Schrank	50,00 EUR
Tisch	25,00 EUR
Sitzgelegenheit	30,00 EUR
Küche	
Kochgelegenheit (Ein-Personen-Haushalt)	20,00 EUR
Herd (nur bei Mehr-Personen-Haushalt)	150,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Unterschrank	30,00 EUR
Oberschrank	20,00 EUR
Spüle	60,00 EUR
Tisch + Stühle	40,00 EUR
Waschmaschine	130,00 EUR

Die Werte der Tabelle gelten für Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

- 2.3 Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

- 2.3.1 bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes 520,00 EUR
 Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren

Bei Folgegeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

- 2.3.2 bei Mehrlingsgeburten 620,00 EUR
 Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten von Mehrlingsgeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

2.3.3 Bekleidungsbeihilfe (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen) je Person
 Als außergewöhnliche Ereignisse gelten u.a. Wohnungsbrand oder Wasserschäden. Das jeweilige Ereignis ist aktenkundig nachzuweisen.

- 0 - 14 Jahre 155,00 EUR
- ab 15 Jahre 200,00 EUR

2.4 Mehrtägige Schulfahrten gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Eine Übernahme der Kosten wird nur bei mehrtägigen Schulfahrten und in nachgewiesener Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

Voraussetzung für die Kostenübernahmezusicherung ist die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß Erlass MK in der jeweils geltenden Fassung. Dies ist durch eine Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Hierzu ist das Formblatt zu verwenden (Anlage 3).

2.5 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Nach der Bestimmung kann insgesamt das Einkommen von 7 Monaten herangezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Anzahl der zu berücksichtigenden Monate handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der unter anderem die Höhe des Einkommens, die Art des Bedarfes, die Vorhersehbarkeit des Bedarfes, die Aufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind.

Das Einkommen kann nicht mehrfach zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Dies bedeutet, dass das bereits für einen Bedarf berücksichtigte Einkommen eines oder mehrerer Monate bei Geltendmachung eines weiteren Bedarfes durch den Hilfesuchenden nicht mehr berücksichtigt werden kann.

3. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird hiermit auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für verbindlich erklärt, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen zu beachten sind.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.04.2007 außer Kraft.

Burg, den 22.12.2009

in Vertretung

gez. Braun

3 Anlagen

Anlage 1

Belehrung über den sparsamen Umgang mit Wasser und Heizungsenergie, über die Regelsatzanteile für Haushaltsenergie und Warmwasserbereitung sowie über die Zusammensetzung der Obergrenzen der Kosten der Unterkunft

Name:

BG-Nr.:

Ich bin heute zu folgenden Sachverhalten informiert worden:

Die Übernahme von verbrauchsabhängigen Kosten, wie Heizkosten und Wasser, ist durch den Leistungsträger gem. § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Dies bedeutet insbesondere, dass Betriebskostenabrechnungen auf die Angemessenheit der Verbrauchswerte geprüft werden.

Als angemessener Wasserverbrauch wird der durchschnittliche Verbrauch in Sachsen-Anhalt (gegenwärtig 90 Liter pro Tag und Person) zzgl. max. 10 v. H. angesehen. Bei der Angemessenheitsbewertung können darüber hinaus persönliche Faktoren berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung von Heizkosten muss jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden, da andere Faktoren, wie Lage der Wohnung, Höhe der Räume den Verbrauch wesentlich beeinflussen können.

Folgende Richtwerte für die Kosten der Unterkunft gelten:

Betriebskosten (zu denen auch der Wasserverbrauch zählt) sind im Regelfall dann unangemessen, wenn sie einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen.

Heizkosten sind im Regelfall dann unangemessen, wenn sie zusammen mit den Vorauszahlungen für die Warmwasserbereitung einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen, bei Versorgung mit Fernwärme gilt 1,50 Euro/m².

Sofern Verbrauchswerte auf eine verschwenderische Wirtschaftsweise schließen lassen, kann dies zu Leistungseinschränkungen führen.

Die Regelsätze (in der jeweils geltenden Höhe) beinhalten Bestandteile für die Haushaltsenergie. Dies bedeutet, dass der gesamte Energieverbrauch des Haushaltes (einschließlich der Warmwasserbereitung) mit dem Regelsatz abgegolten ist. Der Leistungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechnungen von Energieversorgern aus dem Regelsatz beglichen werden.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Aktenzeichen

Vergleichsrechnung zur Betriebskostenabrechnung im Bereich des SGB II

Angemessener Heizkostenverbrauch in einem Mehrfamilienhaus
 OVG Münster (FEVS 38 S. 151) betrachtet den durchschnittlichen Verbrauch der Mietparteien, bezogen auf die Wohnfläche, als angemessen. Allerdings vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalls, der darin besteht, dass ein arbeitsloser HE z. B. öfter zu Hause ist als der Durchschnitt der anderen berufstätigen Mieter oder in einer Außenwohnung wohnt.

Vermieter:

Mieter:

Anschrift:

1. Kostengegenüberstellung und Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten

1. Heizkostenverbrauch der Abrechnungseinheit (ohne WW, ggf. WW-Anteil abziehen)	€
2. Wohnfläche gesamt	m ²
3. durchschnittlicher Verbrauch	€/m ²
4. Beheizte Wohnfläche des Mieters	m ²
5. angemessener Heizkostenverbrauch (3.*4) (Obergrenze siehe Heizspiegel für entspr. Jahr)	€
5.1. evtl. Zuschlag % + €	€
6. tatsächlicher Heizkostenverbrauch des Mieters	€
7. Vorauszahlung (ohne WW)	€
8. Differenz (Angemessenheit beachten!)	

2. Kostengegenüberstellung

2.1 Kalte Betriebskosten

Vorauszahlung	€
tatsächlicher Verb. (Angemessenheit beachten, insbesondere Wasserverbrauch)	€
Differenz +/-	€
+ Guthaben für Landkreis	€
- Nachzahlung	- €

2.2 Kosten für Warmwasserbereitung

Vorauszahlung	€
tatsächlicher Verb.	€
Differenz +/-	€
+ Guthaben für Mieter	€

Ergebnis:

- Die Betriebskostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)
- Die Betriebskostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Betriebskostennachforderung ist unangemessen.
- Die Heizkostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)
- Die Heizkostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Heizkostennachforderung ist unangemessen.

Datum, Unterschrift

Aktenzeichen

Vergleichsrechnung zur Betriebskostenabrechnung im Bereich des SGB XII

Angemessener Heizkostenverbrauch in einem Mehrfamilienhaus

OVG Münster (FEVS 38 S. 151) betrachtet den durchschnittlichen Verbrauch der Mietparteien, bezogen auf die Wohnfläche, als angemessen. Allerdings vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalls, der darin besteht, dass ein arbeitsloser HE z. B. öfter zu Hause ist als der Durchschnitt der anderen berufstätigen Mieter oder in einer Außenwohnung wohnt.

Vermieter:

Mieter:

Anschrift:

1. Kostengegenüberstellung und Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten

1. Heizkostenverbrauch der Abrechnungseinheit (ohne WW, ggf. WW-Anteil abziehen)	€
2. Wohnfläche gesamt	m ²
3. durchschnittlicher Verbrauch	€/m ²
4. Beheizte Wohnfläche des Mieters	m ²
5. angemessener Heizkostenverbrauch (3.*4) (Obergrenze siehe Heizspiegel für entspr. Jahr)	€
5.1. event. Zuschlag % + €	€
6. tatsächlicher Heizkostenverbrauch des Mieters	€
7. Vorauszahlung (ohne WW)	€
8. Differenz (Angemessenheit beachten!)	

2. Kostengegenüberstellung

2.1 Kalte Betriebskosten

Vorauszahlung	€
tatsächlicher Verb. (Angemessenheit beachten, insbesondere Wasserverbrauch)	€
Differenz +/-	€
+ Guthaben für Landkreis	€
- Nachzahlung	- €

Ergebnis:

- Die Betriebskostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) bzw. ist als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Betriebskostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Betriebskostennachforderung ist unangemessen.
- Die Heizkostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) bzw. ist als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Heizkostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Heizkostennachforderung ist unangemessen.
- Die Erstattung von Vorauszahlungen für die WW-Bereitung in Höhe von Euro ist als Einkommen anzurechnen.

Datum, Unterschrift

Anlage 3

zur „Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II“

Bescheinigung über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Schule:

Name/ Vorname des Schülers:

Klasse:

Klassenfahrt vom: bis:

Zielort:

Kostenbeitrag _____ EUR

Hiermit wird bestätigt, dass o. g. Klassenfahrt auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt für Schulwanderungen und Schulfahrten (in der jeweils gültigen Fassung) durchgeführt wird. Die durch die Gesamtkonferenz festgelegte Kostenobergrenze wird eingehalten. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme an der Schulwanderung bzw. Schulfahrt verpflichtet.

Datum: _____

Unterschrift des Schulleiters:

Stempel der Schule:

eigene Berechnung zu Veränderungen:

Grenzen ab 1.1.2010			
HH-Größe	Whg.-Größe	€/qm	Nettokaltniete
1 Person	50 qm	4,00 €	200,00 €
2 Personen	60 qm	4,00 €	240,00 €
3 Personen	70 qm	4,00 €	280,00 €
4 Personen	80 qm	4,00 €	320,00 €
5 Personen	90 qm	4,00 €	360,00 €
6 Personen	100 qm	4,00 €	400,00 €
7 Personen	110 qm	4,00 €	440,00 €
8 Personen	120 qm	4,00 €	480,00 €
9 Personen	130 qm	4,00 €	520,00 €
10 Personen	140 qm	4,00 €	560,00 €

Differenz	
Whg.-Größe	Nettokaltniete
5 qm	+ 20,00 €
0 qm	0,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €
-5 qm	-20,00 €

Grenzen vom 1.5.2007			
HH-Größe	Whg.-Größe	€/qm	Nettokaltniete
1 Person	45 qm	4,00 €	180,00 €
2 Personen	60 qm	4,00 €	240,00 €
3 Personen	75 qm	4,00 €	300,00 €
4 Personen	85 qm	4,00 €	340,00 €
5 Personen	95 qm	4,00 €	380,00 €
6 Personen	105 qm	4,00 €	420,00 €
7 Personen	115 qm	4,00 €	460,00 €
8 Personen	125 qm	4,00 €	500,00 €
9 Personen	135 qm	4,00 €	540,00 €
10 Personen	145 qm	4,00 €	580,00 €